

Institutionelles System für die Zielgruppe: Drittstaatsangehörige

= Personen, die nicht Staatsbürger eines EU oder EWR Staates oder der Schweiz sind

Personen die sich länger als 6
Monate in Österreich aufhalten
oder aufhalten wollen

Berechtigung zum Aufenthalt nach dem Asylgesetz

Asylantrag

Antragsstellung für Aufenthaltstitel (NAG)

Erstantrag ist in der Regel im Ausland einzubringen

In bestimmten gesetzlich geregelten Fällen kann eine Erstantragstellung aber auch im Inland erfolgen.

Österreichische Botschaft

Bezirksverwaltungsbehörde (Magistrat/BH)

Sprachnachweis erforderlich: Deutsch A1
vor Zuzug bzw. bei Antragstellung

Deutsch Nachweis

Allgemein anerkanntes Sprachdiplom
bzw. Kurszeugnis, ausgestellt von:

- ÖIF
- ÖSD
- Goethe-Institut e.V.
- Telc GmbH

Antrag auf Absehen vom Nachweis

Gesetzliche Ausnahmen für Deutsch vor Zuzug:

- Personen bis 14 Jahre
- Personen welchen es physisch / psychisch nicht zumutbar ist
- Personen mit unionsrechtlicher Aufenthaltsberechtigung
- Inhaber bestimmter Aufenthaltstitel:
 - * Rot-Weiß-Rot Karte gem. §41 Abs. 1 NAG
 - * Blaue Karte EU
 - * Daueraufenthalt EU
 - & jeweils deren Familienangehörige

Erteilung des Aufenthaltstitels

durch: Botschaft / Bezirksverwaltungsbehörde (BH/Magistrat)

- Rot-Weiß-Rot Karte / Rot-Weiß-Rot Karte plus
- Niederlassungsbewilligung
- Niederlassungsbewilligung - ausgenommen Erwerbstätigkeit
- Niederlassungsbewilligung - Sonderfälle unselbstständiger Erwerbstätigkeit
- Niederlassungsbewilligung - Künstler
- Niederlassungsbewilligung - Angehöriger
- Familienangehöriger
- Humanitärer Aufenthalt (→ BFA / AsylG)

**Verpflichtung zur Erfüllung des Modul 1
Integrationsvereinbarung: Deutsch A2**
(Daueraufenthalt EU – Modul 2: Deutsch B1)

Erfüllung innerhalb von 2 Jahren oder fristgerechte
Verlängerung nach §9 Abs. 2 IntG.

**Ausfertigung
Blauer Bundesgutschein**
(Bezirksverwaltungsbehörde)

Gültigkeit 18 Monate oder fristgerechte Verlängerung
50% der Kurskosten aber max. 2,50 € pro /
Unterrichtseinheit können ersetzt werden.
Kostenrefundierung in Höhe von max. EUR 750,-

AMS

Ermessen von AMS-Berater*in bei
Vermittlung:

Deutschkurs

Deutschkurse sind nur für AMS
Kund*innen.
Kurse werden vom AMS bei BT
zugekauft

Arbeitsplatz

Vereinbarung A2 vor
Vermittlung gibt es nicht
mehr.
Vermittlung ab Niveau A2
einfacher. Deshalb vorher
primär DK Vermittlung

**Freifinanzierte Deutschkurse,
Basisbildung & andere
Deutschkurse außerhalb des
Startpakets**

**Integrationsprüfungen
müssen bei ÖIF
zertifizierten
Anbietern abgelegt
werden**

Bezirksverwaltungsbehörden

Referat Soziales

Bezug Mindestsicherung

Sachbearbeiter*in prüft
anhand des Aufenthaltstitels
ob Anspruch auf
Mindestsicherung besteht
(hoheitlich oder
privatrechtlich)

Referat Sicherheit

Integrationsvereinbarung

Sachbearbeiter*in prüft ob
das vorgeschriebene
Modul 1 der
Integrationsvereinbarung
erfüllt wurde

Integrationsvereinbarung: Drittstaatsangehörige unterschreiben die IV bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Verpflichtend Modul 1)

Anmerkung: für die Erteilung des Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt EU“ (kein Erstantrag) muss das Modul 2 der IV erfüllt sein (B1 Niveau)

Abkürzungsverzeichnis:

NAG = Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz; AIVG = Arbeitslosenversicherungsgesetz; BT = Bildungsträger; DK = Deutschkurs; BMS = Bedarforientierte Mindestsicherung; IV = Integrationsvereinbarung